

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A4 zwischen Göschenen und Andermatt

vom 9. April 2014

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und  
104 Absatz 3 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September  
1979<sup>2</sup>,

*verfügt:*

I

Festsetzung (Verlängerung vom Streckenabschnitt) der Höchstgeschwindigkeit auf  
der Nationalstrasse A4 in Fahrtrichtung Altdorf wie folgt:

- von km 132.900 bis km 133.600: 50 km/h

Festsetzung (Verlängerung vom Streckenabschnitt) der Höchstgeschwindigkeit auf  
der Nationalstrasse A4 in Fahrtrichtung Zug wie folgt:

- von km 133.9600 bis km 133.100: 50 km/h

II

Die Verkehrsbehinderung der Bauphasen 1 und 2 gilt vom 5. Januar 2015 bis Ende  
Dezember 2015. Die Signale können sofort aufgestellt werden.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b  
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach,  
9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren  
Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdefüh-  
rers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfü-  
gung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

13. Januar 2015

Bundesamt für Strassen

Der stellvertretende Direktor: Jürg Röthlisberger